

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Tiefbau

Dezember 2017

NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU

Bei der Bewertung des Angebotspreises bei Arbeitsvergaben wird ein offerierter Skonto zukünftig nicht mehr berücksichtigt

Die Auftragsbewirtschaftung mit Einbezug des Skontos führt in der Abteilung Tiefbau (ATB) immer wieder zu Unklarheiten beim Vergleich von Aufträgen und gestellten Rechnungen und ist meistens mit einem Zusatzaufwand verbunden. Ausserdem wird, wenn ein Skonto einmal offeriert wird, dieser eher als ein Zusatzrabatt verstanden und nicht im ursprünglichen Sinne eines Skontos. Die ATB hat sich daher entschlossen, ihre Praxis bei der Berücksichtigung des Skontos im Angebotspreis bei Arbeitsvergaben anzupassen.



Die ATB sieht standardmässig in ihren Verträgen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vor. Damit haben wir uns im Vergleich mit anderen öffentlichen Auftraggebern einen engen Rahmen für die Vergütung von Rechnungen gesetzt. Diese 30 Tage Zahlungsfrist können wir dank des elektronischen Rechnungsflusses in der kantonalen Verwaltung bei fast allen Rechnungen einhalten. Wenn einmal Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt werden, geschieht dies meistens aufgrund von offenen Fragen zu den verrechneten Leistungen oder Formfehlern bei der Rechnung. Auf diese formalen Anforderungen an Rechnungen müssen wir leider Wert legen, damit wir den speditiven elektronischen Rechnungsfluss sicherstellen können.

Neben diesen Vorteilen hinsichtlich der Einhaltung der Zahlungsfrist durch den stark automatisierten Rechnungsfluss, stellen wir vor allem fest, dass sich der eigentliche Sinn des Skontos im Alltag verändert hat. Dies hängt sicherlich auch mit dem aktuell tiefen Zinsniveau zusammen. Bei Dienstleistungssubmissionen der ATB wird bereits seit einigen Jahren kaum noch ein Skonto gewährt. Zwar wird bei Ausschreibungen von Bauarbeiten oder Lieferungen oftmals noch ein Skonto von 0,5 bis 2 % offeriert, er wird jedoch meistens als zusätzlicher Rabatt verstanden. Dies ergaben auch Gespräche, die die ATB zu diesem Thema mit Verbandsvertretern führten.

Die ATB hat sich daher entschlossen, bei Submissionen zukünftig den Skonto bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Angebotspreis" nicht mehr zu berücksichtigen. Es wird also nur noch der Netto-Angebotspreis (einschliesslich Rabatt und MWST) in die Angebotsbewertung einfliessen. Ein Skonto darf weiterhin offeriert werden, nur geht er auf den Dokumenten nicht mehr in die Berechnung des Angebotspreises ein, sondern er wird lediglich als Prozentsatz festgehalten. Die ATB wird dementsprechend ihre Ausschreibungsunterlagen (Besondere Bestimmungen und Angebotsdokumente) anpassen.

Diese Umstellung wird alle Submissionen betreffen, welche die ATB ab dem 1. Januar 2018 ausschreiben wird. Massgebend für diese Praxisänderung bei der Angebotsbewertung ist also das

Publikationsdatum der Ausschreibung bzw. der Zeitpunkt, wann die Ausschreibungsunterlagen bei Submissionen im Einladungsverfahren versendet werden.

Wir sind überzeugt, dass dieses Vorgehen dazu führen wird, dass zukünftig ein Skonto primär als Anreiz für die Einhaltung der Zahlungsfrist offeriert wird und ein Rabatt der vom Anbieter klar ausgewiesene Preisnachlass auf seinen kalkulierten Preis für seine Leistung ist.

Bei Fragen zu dieser Änderung in der Bewertung des Angebotspreises bei Arbeitsvergaben wenden Sie sich bitte an Matthias Adelsbach, Stv. Kantonsingenieur, Telefon 062 835 35 62, matthias.adelsbach@ag.ch.